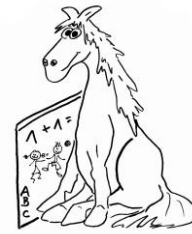


Satzung des Fördervereins von Kindergarten und Grundschule Bramstedt e.V.



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein von Kindergarten und Grundschule Bramstedt e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nr. VR 110481 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 27628 Hagen im Bremischen und wurde am 16.09.2003 (eingetragen unter VR 785 beim Amtsgericht Langen) errichtet.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Satzungszwecke

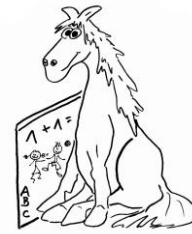
1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Kindergarten und die Grundschule und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

2. Der Verein verfolgt Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ebenso die von Bildung, Kunst, Kultur und die Förderung von Jugendhilfe. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Gemeinnutz und Lebensfreude.

3. Hinzu kommt die Förderung einer engen Verbindung zwischen Eltern, Lehrkräften, Erzieherinnen und Kindern unserer Einrichtungen und auch mit den Bewohnern von Bramstedt und Umgebung. Die Aktivität des Fördervereins soll die Kooperationsvereinbarung zwischen Kindergarten und Grundschule mit Leben erfüllen. Der Standort beider Einrichtungen soll durch den Förderverein gestärkt werden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung des Fördervereins von Kindergarten und Grundschule Bramstedt e.V.



§3 Mittel des Vereins

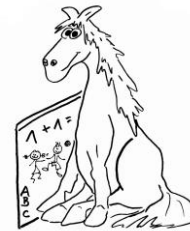
1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Erhebung regelmäßiger Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden und andere Zuwendungen,
 - c) Veranstaltungen.
4. Spenden, die für einen bestimmten Zweck dem Förderverein von Kindergarten und Grundschule Bramstedt e.V. zugeleitet werden, müssen zweckgebunden ausgegeben werden. Für Spenden und Sammlungen entfällt, wenn sie zweckgebunden sind, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung im Sinne von §7 1.e) der Satzung.

2

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie alle Vereinigungen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Erworben wird die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Antrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Monats,
 - b) Ausschluss, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt,
 - c) Tod des Mitglieds.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzung des Fördervereins von Kindergarten und Grundschule Bramstedt e.V.



5. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses erlöschen alle Rechte auf das Vereinsvermögen. Auch Rückzahlungen jeglicher Art finden nicht statt.

§5 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

Der Vorstand sollte sich zu gleichen Teilen von Mitgliedern aus dem Bereich Kindergarten und Grundschule zusammensetzen, um beide Interessen ausgewogen zu vertreten.

Die Wahlen zum Vorstand sollen im Wechsel erfolgen. So wird in einem Jahr die/der 1. Vorsitzende und die/der Schriftwart/in gewählt, im Folgejahr die/der 2. Vorsitzende und die/der Kassenwart/in. In den weiteren Jahren wird im gleichen Rhythmus gewählt.

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzende/n
 - b) der/dem 2. Vorsitzende/n
 - c) der/dem Schriftführer/in
 - d) der/dem Kassenführer/in

Dem Vorstand können zur Beratung und Unterstützung von der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer/innen zur Seite gestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist in der Auswahl und den jeweiligen Funktionen der Beisitzer/innen frei. Die Beisitzer/innen sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind sie nicht.

2. Scheidet die/der 1. Vorsitzende aus, rückt die/der 2. Vorsitzende an deren/dessen Stelle. Für die/den Schriftführer/in und Kassenführer/in wird ein/e Nachfolger/in möglichst aus den Beisitzer/innen ergänzt.

Satzung des Fördervereins von Kindergarten und Grundschule Bramstedt e.V.



3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beruft die Mitgliederversammlung ein. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

5. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und im Protokollbuch abzuheften. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zur Beschlussfassung über eine Genehmigung zu verlesen und nach Genehmigung vom/von der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben.

6. Der Vorstand, im Sinne § 26 BGB, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt, besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Kassener/in.

Der Verein wird entweder durch die beiden Vorsitzenden oder durch eine/n Vorsitzende/n zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§7 Mitgliederversammlung

1. Zur ausschließenden Zuständigkeit, der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes für das verflossene Geschäftsjahr, der in der ersten Mitgliederversammlung des folgenden Jahres zu erstatten ist,

Satzung des Fördervereins von Kindergarten und Grundschule Bramstedt e.V.



- b) Prüfung der alljährlichen Kassenabrechnung und Wahl von zwei Kassenprüfer/innen. Angestrebt wird hier die Wahl einer/eines neuen Kassenprüfers/Kassenprüferin in Ergänzung mit einer/eines Kassenprüferin/Kassenprüferin aus dem Vorjahr,
- c) Erteilung der Entlastung des Vorstandes und der/des Kassenführer/in,
- d) Festsetzung des Mindestmitgliederbeitrages,
- e) Rechtsgeschäfte, wenn der Wert des Vermögensstandes den in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten Betrag übersteigt,
- f) Änderung der Satzung.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Vereinsmitglied eine Stimme. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes ist nur möglich, wenn zu Beginn der Versammlung eine Vollmacht vorgelegt wird, wobei nicht mehr als ein Mitglied durch eine Person vertreten werden darf.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

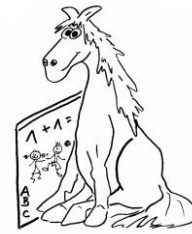
5 _____

4. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, die den Sitz, den Zweck oder die Auflösung des Vereins betreffen, sind jedoch nur gültig, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für die Satzungsänderung stimmt.

5. Die Einladung zu der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung an die dem Verein bekannte Adresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und zwar mindestens eine Woche, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor dem für die Versammlung bestimmten Tag. Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung.

6. Die/Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung einzuberufen
a) mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr, und zwar möglichst im ersten Vierteljahr,

Satzung des Fördervereins von Kindergarten und Grundschule Bramstedt e.V.



- b) wenn der Vorstand ihre Einberufung im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
- a) wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

7. Das über jede Mitgliederversammlung zu führende und in das Protokollbuch einzuheftende Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem Stellvertreter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§8 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel erforderlich.

Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Kindergarten Bramstedt und der Grundschule Bramstedt. Diese haben die Zuwendung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Bildung und Erziehung) zu verwenden.

6

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.09.2015 verabschiedet.

Hagen im Bremischen, den 29.09.2015